

Satzung

über die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Grund“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 16.05.2002 die 11. Änderung des seit 21.07.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Grund“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 05.07.2001 maßgebend. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Änderungen betreffen die Grundstücke 15593/1, 15597/2, 15603/2 und 15604/4.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung


Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 05.07.2001. Die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Grund“ vom 19.05.1988 werden nicht geändert. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt, die nicht Bestandteil der Änderung wird.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Walzbachtal, 17.05.2002


Mahler
Bürgermeister

